



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Erstattung von Verdienstausfall bei Unfällen im Luftschutzdienst. Erl. d.
RdLu. ObdL v. 8. 6. 39 - L.In. 13 III B 3 Nr. 4107/38

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

auf die er ohne Erkrankung nach §§ 1 bis 4 Anspruch hätte. Die Leistungen kommen von dem Zeitpunkt ab in Fortfall, in welchem Krankengeld aus der reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung gezahlt wird.

§ 6

(1) Soweit nach § 12 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung das Reich Träger der Verpflichtung ist, erfolgt die Auszahlung der nach §§ 1 bis 5 zustehenden Beträge durch den örtlichen Luftschutzleiter.

(2) Soweit die Dienststellen und Betriebe Träger der Verpflichtung sind, erfolgt die Zahlung durch die Dienststellen und Betriebe.

(RMBl. S. 1195)

Beschaffung von Dienstgasmasken für Behördenangehörige und Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdLu.ObdL v. 20. 5. 39

Chef des Ausbildungswesens

L.In. 13. Az: 41 d 18. 12 L.In. 13 III A 2 Nr. 6504/39

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß das Bezugschreiben lediglich die Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Ernstfalle, d. h. vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ ab, betrifft.

Nach den bestehenden Vorschriften gehören zu den Personen, die von Dienststellen, Betrieben und Organisationen mit einer Gasmaske auszustatten sind, im erweiterten Selbstschutz nur die Angehörigen der Einsatzgruppe und im Werkluftschutz die Angehörigen der Einsatz- und der Bereitschaftsgruppe. Alle übrigen Personen — auch die Selbstschutzkräfte, deren persönliche Ausrüstung einschließlich Beschaffung demnächst durch eine Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz geregelt werden wird¹⁾ — haben sich die Gasmaske (Volksgasmaske) auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Das Gleiche trifft auf die Beschaffung von Tragevorrichtungen für die Gasmasken, einschließlich Dienstgasmasken, zu.

Im Frieden beschränkt sich die Benutzung der Dienstgasmaske auf Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen, die innerhalb der Dienststellen, Betriebe und Organisationen oder auf deren Veranlassung stattfinden. Im übrigen kommt eine Verwendung der Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch im Frieden nicht in Betracht.

Erstattung von Verdienstausschlag bei Unfällen im Luftschutzdienst. Erl. d. RdLu.ObdL v. 8. 6. 39. — L.In. 13 III B 3 Nr. 4107/38

(RMBl. S. 1262)

Den auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zum Flugmeldedienst, zum Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen können bei Unfällen, die sie im Luftschutz

¹⁾ Vgl. VII. DVO.

erleiden, außer den gesetzlichen Leistungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung zum Ausgleich für einen eingetretenen Verdienstauffall Beihilfen gewährt werden.

Voraussetzung für Gewährung von Beihilfen ist, daß dem Betroffenen ohne diese die Hinnahme eines durch den Luftschutzunfall etwa bedingten Verdienstauffalles unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Beihilfen werden nur bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder bis zum tatsächlichen Beginn einer Rentenzahlung gewährt. Sie betragen im Höchsthalle 75 vom Hundert des durch den Luftschutzunfall verursachten Verdienstauffalles. Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind, auch soweit das Reich nicht Träger der Unfallversicherung ist, an das Versorgungsamt I Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße 11, zu richten, das über die Anträge entscheidet.

Vorstehender Erlaß ist zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Luftschutzdienstpflichtigen bekanntgegeben durch RdErl. d. RF^{Hu}ChdDtPol. im RMDI vom 27. Juni 1939.

(RMBliV. S. 1377)

Notauslässe auf dem Bürgersteig. RdErl. d. RAM zu Nr. 27 der Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) v. 6. 7. 39. IV c 7 Nr. 8800—50/39

Wir mir mitgeteilt wurde, ist es verschiedentlich vorgekommen, daß — besonders beim Bau öffentlicher Luftschutzräume — von Gas- oder Wasserwerken oder ähnlichen Stellen unter Berufung auf die Richtlinien für die Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen und Einbauten bei der Planung öffentlicher Straßen (DIN-Norm 1998) Schwierigkeiten bereitet wurden, wenn Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege) nach der Straße auf den Bürgersteig in solchen Fällen angelegt werden sollten, in denen wegen zu enger Höfe oder aus anderen Gründen Notauslässe in anderer Richtung schwer anzulegen sind. Das Einverständnis der oben genannten Stellen soll zum Teil sogar in solchen Fällen verweigert worden sein, in denen die Notauslässe irgendwelche öffentlichen Versorgungsleitungen gar nicht berührten.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß die Anordnung von Notauslässen durch Nr. 27 der Schutzraumbestimmungen als Zubehör von Luftschutzräumen zwingend vorgeschrieben ist, weil das Fehlen von solchen Notausgängen den mit der Anlage von Schutzräumen verfolgten Zweck in Frage stellen würde. Die Anbringung von Notauslässen für Schutzräume in bestehenden Gebäuden wird in manchen Fällen eine Benutzung auch der Hausfronten an den Straßen unter Inanspruchnahme des davor gelegenen Raumes (Bürgersteig) unvermeidlich machen. Soweit Vorgärten vorhanden sind, werden Schwierigkeiten kaum bestehen. Beim Fehlen von Vorgärten, also bei Gebäuden, die unmittelbar an der Straße errichtet sind, müssen die dort unumgänglich notwendigen Notauslässe mindestens insoweit als baupolizeilich zulässig angesehen werden, als dies nach den bestehenden Vorschriften bei Freitreppen, Kellerhälsen, Kasematten, Faßeinbringöffnungen und sonstigen in den Straßenraum vortretenden ähnlichen Bauteilen der Fall ist.